

Hinweisblatt

Infos, Beratung, Ausbildungsunterlagen

Ansprechpartner: Lydia Seehöfer, Tel. 0351 8267-170
Kathrin Majchrzak, Tel. 0351 8267-171
Dana Preißler, Tel. 0351 8267-173
Mandy Kühn, Tel. 0351 8267-168

Fax: 0351 8267-172
E-Mail: mfa@slaek.de

Nachfolgend aufgeführte Abschnitte des Berufsausbildungsvertrages sind **variabel** auszufüllen:

zu (A) - Ausbildungsdauer, Probezeit

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre (§ 2 Ausbildungsordnung). Bitte beachten Sie das **genaue** kalendarische Datum.

Frühester Beginn ist der 01.08.2024. Bei einem Vertragsbeginn nach dem 01.09.2024 ist eine reguläre Zulassung zur Abschlussprüfung im Mai/Juni 2027 nicht gegeben, sondern erst zum nächsten Prüfungstermin.

Die Probezeit muss mindestens einen und darf höchstens vier Monate betragen.

zu (B) - Vergütung

Die Ausbilderin^{*)} hat der Auszubildenden^{**)} gemäß Berufsbildungsgesetz eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. (§ 17 Abs. 1 BBiG).

Die Ausbildungsvergütung beträgt nach dem derzeit gültigen Tarifvertrag (01.03.2024 bis 31.12.2024):

1. Ausbildungsjahr		2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
tarifliche Vergütung	Mindestsatz	tarifliche Vergütung	Mindestsatz	tarifliche Vergütung	Mindestsatz
965 Euro (Brutto)	772 Euro (Brutto)	1045 Euro (Brutto)	836 Euro (Brutto)	1130 Euro (Brutto)	904 Euro (Brutto)

Bitte tragen Sie die Ausbildungsvergütung je Ausbildungsjahr ein.

In der Übersicht sind neben der tariflichen Vergütung die Mindestsätze der Ausbildungsvergütung dargestellt.

Bei nicht tarifgebundenen Vertragsparteien ist die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung jedenfalls dann nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem für den Ausbildungsbetrieb einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 % unterschreitet. Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit ist nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern die Fälligkeit der jeweiligen monatlichen Vergütung. **Eine Vergütungsanpassung ist auch bei bereits bestehendem Vertrag erforderlich, wenn eine Änderung im Tarifvertrag eintritt.**

^{*)} Im Text wird die Bezeichnung „Ausbilderin“ einheitlich und neutral für ausbildende Ärzte und Ärztinnen genannt.

^{**)} Im Text wird die Bezeichnung „die Auszubildende“ einheitlich und neutral für das weibliche und männliche Geschlecht genannt.

zu (C) - Urlaub

Bitte tragen Sie den Urlaubsanspruch je Kalenderjahr in Werk- **oder** Arbeitstagen ein.

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** und dem **Bundesurlaubsgesetz** beträgt der Mindesturlaub:

Geburtsjahr	2024 (01.08. - 31.12.)	2025 (01.01. - 31.12.)	2026 (01.01. - 31.12.)	2027 (01.01. - 31.07.)
2008	13 Werktage (von jährlich 30 Werktagen)	27 Werktage	25 Werktage	24 Werktage*
2007	11 Werktage (von jährlich 27 Werktagen)	25 Werktage	24 Werktage	24 Werktage*
2006	10 Werktage (von jährlich 25 Werktagen)	24 Werktage	24 Werktage	24 Werktage*
2005	10 Werktage (von jährlich 24 Werktagen)	24 Werktage	24 Werktage	24 Werktage*

Werktage = Montag bis Samstag

* Bei Ausscheiden der Auszubildenden in der 2. Jahreshälfte besteht nach erfüllter Wartezeit (6 Monate) Anspruch auf mindestens 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage Urlaub (Bundesurlaubsgesetz)

Bei Anwendung des **Manteltarifvertrages** sind die Werktage in Arbeitstage zu ändern:

pro Kalenderjahr (01.08. - 31.12.)	2024 (01.08. - 31.12.)	2025 (01.01. - 31.12.)	2026 (01.01. - 31.12.)	2027 (01.01. - 31.07.)
28 Arbeitstage	anteilig 12 Arbeitstage	28 Arbeitstage	28 Arbeitstage	20 Arbeitstage*

Arbeitstage = Montag bis Freitag

* Bei Ausscheiden der Auszubildenden in der 2. Jahreshälfte besteht nach erfüllter Wartezeit (6 Monate) Anspruch auf mindestens 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage Urlaub (Bundesurlaubsgesetz)

zur **Vertragsunterzeichnung**

Die Berufsausbildungsverträge sind vom Ausbildenden und der Auszubildenden zu unterzeichnen. Bei Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ist auch die Unterschrift der vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers erforderlich.

Bei Minderjährigen sind/ist darüber hinaus zusätzlich die Unterschrift/en der gesetzlichen Vertreter/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse

Seit 01.01.2020 ist nach dem Berufsbildungsgesetz die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß SGB IV (achtstellige Nummer) für die Berufsbildungsstatistik zu erfassen.

Der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergibt die Betriebsnummern und erfasst die erforderlichen Betriebsdaten.

Es ist grundsätzlich die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zu erfassen, in der die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung absolviert. Ist die/der Auszubildende in mehreren Ausbildungsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern tätig, ist die Betriebsnummer der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsstätte maßgebend.

Weitere Kosten

Prüfungsgebühren (Zwischenprüfung - 60,00 EUR, Abschlussprüfung - 120,00 EUR)

bereitzustellende Schutzkleidung nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft

Hinweise zum Blockunterrichtsmodell

Der Blockunterricht umfasst insgesamt 13 Unterrichtswochen pro Schuljahr. Jeder Unterrichtsblock umfasst zwei Wochen (einmal im Schuljahr drei Wochen). Den Blockplan erhalten Sie von der jeweiligen Berufsschule.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

¹⁾ Im Text wird die Bezeichnung „Ausbilderin“ einheitlich und neutral für ausbildende Ärzte und Ärztinnen genannt.

²⁾ Im Text wird die Bezeichnung „die Auszubildende“ einheitlich und neutral für das weibliche und männliche Geschlecht genannt.